

und Kinderschutz und die Rechte der Frau<sup>204</sup> die Schwangerenberatungsstelle aufsucht ;

2. der Werkтätige entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau<sup>204</sup> sein Kind der Mütterberatungsstelle vorstellt

und die Betreuung durch diese Einrichtung außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist.

(4) Muß der Werkтätige andere ärztliche Untersuchungen und notwendige Behandlungsmaßnahmen während der Arbeitszeit in Anspruch nehmen, so haben dies die Betriebe ohne Arbeitszeitausfall durch Verlagerung der Arbeitszeit zu ermöglichen. Sind die Voraussetzungen für eine Arbeitszeitverlagerung nicht gegeben, ist der Werkтätige von der Arbeit freizustellen. Die Entscheidung hierüber ist vom Betriebsleiter in Übereinstimmung mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zu treffen.

(5) Die Freistellung gemäß Absätzen 1 bis 4 erfolgt für die erforderliche Zeit. Für die Dauer dieser Freistellung erhält der Werkтätige vom Betrieb einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes.

## 7. Kapitel

### Der Erholungsurlaub<sup>205</sup>

#### §79

#### **Das Recht auf Erholungsurlaub**

(1) Alle Werkтätigen erhalten jährlich einen bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Das Recht auf Erholung wird verwirklicht mit Hilfe des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der einen bedeutenden Teil seiner Mittel für die gesellschaftliche Aufgabe des planmäßigen Ausbaus der Erholungsmöglichkeiten, insbesondere des Feriendienstes der Gewerkschaften, nutzt, damit die Werkтätigen ihren Erholungsurlaub unter vorbildlichen gesundheitlichen, kulturellen und sozialen Bedingungen zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit verbringen können.

#### **Die Dauer des Erholungsurlaubs<sup>206</sup>**

#### §80

(1) Jeder Werkтätige hat Anspruch auf einen Grundurlaub von zwölf Werktagen. Der Ministerrat legt entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und Bedingungen die Dauer des Mindesturlaubs fest.<sup>207</sup>

(2) Werkтätige, die überwiegend besonderen Arbeiterschwermissen oder Arbeitsbe-

204. Vgl. Sechste DB zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 28. 5. 1958 (GBl. I S. 446).

205. Vgl. Art. 34 unter Reg.-Nr. 1; §§ 15 ff. unter Reg.-Nr. 14.

206. Vgl. § 140 unter dieser Reg.-Nr. Zur Gewährung eines leistungsabhängigen Zusatzurlaubs in bestimmten Betrieben der Volkswirtschaft vgl. VO über die Gewährung eines leistungsabhängigen Zusatzurlaubs in bestimmten Betrieben der Volkswirtschaft vom 5. 9. 1963 (GBl. II S. 643).

207. Vgl. Reg.-Nr. 19.